

Beilage zum „Wiesbadener General-Anzeiger“.

Nr. 170.

Mittwoch, den 24. Juli 1901.

XVI. Jahrgang.

(Fortsetzung.)

(Nachdruck verboten.)

Andries Bakker.

Originalroman aus dem Burenkriege von
Maximilian L. Werner.

War er nicht zum Unglück geboren?

Er dachte über sein Schicksal nach. Wie glücklich und zufrieden hatten sie an jenem entsetzlichen Abend noch bei Tisch gegessen — wie ruhig hatten sie gelebt, alle fünf, die Eltern, der alte Großvater, er selbst und — die Schwester! Jetzt waren ihm die ersten drei entrissen — noch vorgestern hatte er die Schwester verlieren müssen — und gestern? Sollte es nicht geschehen, als sollte jetzt ein neues Leben für ihn beginnen, ein Leben des Glücks, der Seligkeit? Welch wunderbares Gefühl, das er nie gekannt — nie vorher, und das er auch niemals nachher mehr haben würde.

Und sie hatte ihm gesagt, daß sie ihn liebte, daß er der erste und einzige gewesen in ihrem Leben. Und als sie ihm das gesagt, war sie gestorben.

Alle Blumen seines Lebens waren geknickt mit jenem zarten Körper, den er in den Armen hielt, alles Licht war erloschen mit den Blicke dieser Augen, die er soeben unter furchtbaren Seelenschmerzen zugeblickt.

Verlorene Liebe, verlorenes Leben!

Die erste beste Kugel auf dem Schlachtfelde wäre ihm willkommen gewesen.

Wem verdankte er all sein Unglück, die Zerstörung seines Glücks, seines Friedens — die Vernichtung seines ganzen Lebens?

Doch niemand andern als diesem Volke von Nordbrennern und Schlägern!

Ja — seine Rache — die mußte er haben!

Wachten der General und der Kommandant mit allen Satungen des Völkerrechts und der Konvention kommen, mochten auch die Priester kommen und lehren, daß wir nicht richten sollen.

Was war ihm alles Völkerrecht, was waren ihm alle Konventionen der Welt gegenüber seinem macheuren Schmerz? Und konnte Gott der Herr die Frevel dieses Engländervolkes ungedacht lassen? Mußte er es nicht strafen für alle seine Verbrechen? Und er wollte sich zum Werkzeuge machen dieses Strafgerichts.

„Süße, bleiche Blume“, flüsterte er, indem er sich über die Tote neigte und sie auf die Stirn küßte, „wahrlich, Dir allein will ich mich opfern, Hunderte um Hunderte!“

Stille Stunden waren es so im schnellsten Tempo dahin geritten, als sie zwei Reiter ebenfalls in eiliger Eile: sich entgegenkommen sahen. Der eine leitete noch ein Sandpferd und diese beiden Pferde zogen, wie man beim Näherkommen bemerkte, einen zweirädrigen Karren. Unschwer erkannte Andries schon auf große Entfernung Mr. Watson, den Vater der Toten, in dem ungeduldig voranschreitenden der beiden Reiter.

„Wahner Watson!“ rief ihm Andries schon auf weite Entfernung zu — und der Reiter stutzte — offenbar hatte er ihn noch nicht erkannt.

„Wahner Andries Bakker?“

„Ja, ich bin“, rief Andries zurück.

Jetzt drückte der Engländer seinem Pferde die Sporen tief in die Seite und hielt bald darauf wenige Schritte vor Andries.

„Wo ist meine Tochter — Geisler — Verführer — Verwahrer!“

„Ach, ehre Ihren Schmerz, Wahner — aber seien Sie vorsichtig in Ihren Worten — ich bringe Ihnen Ihr Kind zurück — aber leider — so!“

Der Engländer stieg einen Schrei aus, durchdringend, grauenhaft, wie ein zu Tode getroffenes Raubtier. Dann riß er blitzschnell einen Revolver aus der Brusttasche seines Rocks und schrie ihm auf Andries. Im nächsten Augenblick trat der Schuß, aber er ging wirkungslos in die Luft.

Samuel hielt dicht neben seinem Herrn, nur ein klein wenig hinter diesem. Er sah dies höchst verdächtige Gebahren des Engländer, hörte seine zornigen Worte und als Watson in die Brusttasche griff, gab er Ceres einen scharfen Sporn, daß sie mit einem Satz zwischen Andries und Watson stand, und schlug mit dem Lauf seiner Wunde den Arm des Briten in die Höhe, sodas der Schuß schädlos in die Luft verpuffte. Dann warf er sich die Wunde über die Schulter, klammerte sich wie eine Klage an Watsons Arm fest und entließ ihm den Revolver, ehe er zum zweiten Male schießen konnte — der zweite Reiter, der einige hundert Schritte hinter Watson zurückgeblieben war, fluchte und feuerte einige Schüsse aus seinem Revolver, natürlich ohne zu treffen — er konnte mit seinem Karren doch nicht so schnell vorwärts wie der einzelne Reiter und meinte, es handle sich um einen Überfall.

Bei der Salgerei standen sowohl Ceres wie Watson wie angewurzelt, aber das Tier des Engländer wurde unruhig, bäumte sich und warf seinen Reiter von sich.

Watson wollte mit einem Satz wieder aufspringen, fiel aber mit einem Ruck auf die Erde zurück — er hatte sich den rechten Fuß verrenkt. Sein Pferd raste im nächsten Augenblick reitlos über die weite Ebene.

Schmerzhaft rief Andries dem Totentoten zu:

„Samuel — dumme Ael — warum hast Du der Kugel nicht ihren Lauf gelassen, es wäre für mich das Einzige gewesen, was ich wünschte! Nun reite und fang das Pferd ein.“

Er war aus dem Sattel gesprungen und während Samuel die Verfolgung des Durchgängers aufnahm, bettete er Watsons Körper neben ihren Vater auf der Erde und schickte sich an, diesem Hilfe zu leisten.

Der aber warf Andries einen haßerfüllten Blick zu und stieß seine Hand zurück, dann hob er sich auf das linke Knie und warf sich nun mit dem ganzen Oberkörper über die Leiche seines Kindes. Er bedeckte das hübsche Gesicht im Tode noch so unendlich liebe Gesichtchen mit Küßen und weinte, weinte lange und bitterlich. Andries stand neben ihm, zog seinen Hut, faltete die Hände, starrte auf die Gruppe, verließ seinen eigenen Schmerz mit aller Willenskraft, deren er fähig war und verharnte einige Augenblicke regungslos.

Jetzt kam auch der zweite Reiter angeseigt, mit zornigem Juruf fuhr er Andries an und wollte seinen Revolver auf ihn richten. Andries sah ihn ruhig an wie aus Stein gehauen, keine Muskel zuckte in seinem Gesicht. Dann winkte er ihm mit einer gebieterischen Handbewegung und mit einem Blick auf Watson Schweigen.

Der Mann war betroffen, ließ den Revolver sinken, stieg vom Pferd und verhielt sich ruhig. Gleich darauf kam Samuel mit des Engländer Pferd zurück, das der Schnelligkeit der leichtfüßigen Ceres nicht gewachsen gewesen war. Auch der schwarze Sprang ab und verhielt sich völlig ruhig, keiner der drei Männer unterbrach den Schmerz des Vaters, dessen Stöhnen und Schluchzen allein die majestätische Ruhe der einfürmigen Ebene unterbrach.

Endlich richtete sich Watson empor, sein Antlitz war völlig farblos, seine Augen fast erloschen, starr und ausdruckslos richteten sie sich eine Weile auf Andries, der den Blick ruhig, aber mit dem Ausdruck tiefsten Seelenschmerzes ausstieß.

Nach einem länger drückenden Schweigen von fast einer Minute begann endlich Watson mit völliger tonloser Stimme:

„Sie kamen als Feind in mein Haus, ich habe Sie wie einen Gast behandelt, Sie zogen sich herein, fast unbefriedigt von uns zurück — ich habe Sie wie einen Freund an meinen Tisch geladen — ich habe zu Ihnen gesprochen, wie zu einem Vertrauten und da schienen Sie dankbar. Sie schienen es nur. Aber Sie waren es nicht. Sie haben mich durch Ihre angenommenen Verheidenheit und scheinbare Niederstich gründlich getäuscht, das verzeihe ich Ihnen. Sie haben sich durch den Verzicht Ihres Mißgeschicks, ob wahr oder nicht, in mein Vertrauen gedrängt und werden die Wirtin, die ich Ihnen gestern machte, zur rechten Zeit gegen mich verkehren und mich als Rebellen vor die Mündung der bestückten Gewehre liefern, das verzeihe Ihnen Gott. Aber — hier steigerte sich die tonlose Stimme zu einem unheimlichen Grollen — in die starren Augen kam Leben und es flammte in ihnen drohend auf — „aber Sie haben durch Ihre Ergänzungen und besonders durch Ihre Schilderungen der kämpfenden Burenfrauen und speziell Ihrer Schwester, der Kopf meines armen Kindes verdrückt, Ihr armes Herz mit Leidenschaft erfüllt, daß Sie Alles darüber vergaß: Ehre, Eltern und Heimat — das verzeihe Ihnen Gott nicht — dafür strafe er Sie! Endlich aber — und jetzt schwall die Stimme zu furchtbarem Donner an und die Augen schossen Blitze — „endlich aber haben Sie Ihre Verschiede so weit getrieben, dieses Kind zu überreden, mit Ihnen zu ziehen ins Feld, als sei das arme, schwache Kind wie eine starrköpfige, wetterfeste Burenfrau — und dann — als Sie es gereute — als Sie schon nach wenigen Stunden ihrer überdrüssig waren und Ihnen die Sache lästig fiel — da haben Sie sie, um sie los zu werden, feige und meuchlings ermordet!“

Ein Pfeifender, quergehender Laut, der nichts Menschliches mehr hatte, durchschnitt meisterhaft die Luft, sodas die anderen beiden Männer entsetzt zusammenfahren und sogar die Pferde erschrocken emporstiegen. Mit erhobenen, geballten Fäusten sprang Andries auf Watson zu — er sah geradezu furchtbar aus mit den zornlodenden Augen und den wuthausenden Gesichtszügen.

„Wahner“, fluchte er, „das ist niederträchtig — das ist ehrlos — das ist gemein — nehmen Sie das zurück — oder, bei Gott im Himmel, ich vergesse mich, verzeihe, daß Sie der Vater dieses verfluchten Engels sind — vergesse alles!“

Watson hatte bei diesem elementaren Enttäuschungsbruch, vor allem bei dem marktschreierischen Tone des Schreies,

ein wenig gestutzt — sein Zorn war einem momentanen Staunen gewichen. Jetzt aber hatte er sich bereits wiedergefunden und eine eifige, unheimliche Ruhe beherrschte ihn, die in packendstem Gegensatz stand zu jenem furchtbaren Zorne, der ihn noch einige Augenblicke früher durchschüttelt hatte. Sein Gesicht verzog sich zu einer häßlichen Grimasse, seinen Mund umspielte ein unsäglich geringschätziges Lächeln und mit dem Tone schneidendster Verachtung sagte er:

„Vergessen Sie sich doch — lassen Sie doch Ihre Raubthierpranken auf mich niederfallen und verschmettern Sie mein wehrloses Haupt! Nehmen Sie auch, ritterlich, wie Sie sind, Ihre Wunde, schießen Sie mich Wundenlos zum Krüppel und jagen Sie auf schnellem Koffe von dannen — ja, glauben Sie denn — Sie Rammernmenschen, Sie wären im Stande, mir etwas anzuthun — und wäre es auch das Beste, was mich nur den tausendsten — ja den millionsten Theil so schmerzte, wie das da“ — er zeigte auf den Leichnam seines Kindes, schluchzte wieder auf mit seiner Ruhe war es vorbei und fuhr erregter fort:

„Es mag ja sein, daß das Letzte, was ich da sagte, nicht wahr ist, ich will zugeben, daß Sie sie nicht selbst getödtet haben — vielleicht unterließen Sie das aus Feilschaft! Aber Sie haben geduldet, daß sie mit ins Feuer ging, daß sie hinein-sprengte, wo die Kugeln flogen, Sie haben sie nicht zurückgehalten, was Ihnen ein Leichtes gewesen wäre, denn das arme Geschöpf liebte Sie ja!“

„Dafür möge Sie Gott, der Herr, strafen“, sagte Watson weiter, „mögen Sie nie — nie mehr froh werden — seinen glücklichen Augenblick mehr haben, mögen Sie, mit Schmach und Schande beladen, umherirren, wie Ratten, der Brudermörder! Aber möge der Herr Ihnen sein Reichthum an die Stirn machen — daß Sie Niemand tödtet — nein — möge Ihre Kugel schon gegossen sein — möge sie bald Ihr schurkisches, verrätherisches Herz erreichen, daß Sie nicht noch mehr Unheil anrichten auf der Welt — und wer sie tödtet, dem werde ein Ehrenplatz im Himmel zu theil und ist er der größte Sünder, der gemeinste Verbrecher auf Gottes Erdboden — er werde entzündet — gereinigt durch diese That!“

Da erschütterte ein gelientes, wildes, fast wahnsinniges Gelächter die Luft, und als Watson entsetzt umschaute, sah er die irren, flackernden Blicke Andries auf sich gerichtet.

„O, Mensch — Mensch!“ freischte er, „umarmen, küssen möchte ich Dich für diesen Wuth — denn das ist ja das, was ich so heiß begehre — das Einzige, was für mich noch zu wünschen übrig bleibt auf dieser Erde — wenn ich nicht noch aufgespart bin zur Rache — zur furchterlichen, blutigen Rache an den Mörderbanden, die mit Alles, Alles, und heute auch das Letzte nahmen — was ich mein nannte unter Gottes Sonne! Gott im Himmel — Du hörst meinen Schauer — hättest Du nicht Dein furchterliches Verbot gerichtet gegen den Selbstmord, hättest Du ihn nicht gebrandmarkt als die letzte, äußerste Todtsünde, für die es keine Verzeihung giebt in aller Welt und in alle Ewigkeit — ich würde meine Wunde laden und mit einer Kugel mein gemartertes, verzweifelteres Herz zerschmettern!“

Er bedeckte seine Augen mit beiden Händen und brach schluchzend in die Knie. Watson sah ihn mit wortlosem Staunen, mit hilflosem Grauen an — er hielt den plötzlich ausbrechenden Paroxysmus für das Erwachen der furchtbaren Geistesqualen.

Da aber erhob Andries das Haupt wieder und sein Gesicht war starr und von graublaue Leichenfarbe — kein Mitleidstropfen schien unter der tiefblauen Haut mehr zu pulsen.

„Lassen Sie uns ruhig werden, Wahner“, sagte er dann, „das Toben und Wüthen ist vernunftlos, lassen Sie uns mit Fassung und mit männlicher Selbstbeherrschung das Wenige sagen, was noch zu sagen ist, denn die Zeit drängt und ich muß zurück zu meinem Kommando. Was denken Sie, Wahner, wäre Ihr Verdacht gerechtfertigt, wäre ich der Schurke, für den Sie mich halten, wie dumm, wie furchtbar dumm wäre es von mir gewesen, Ihnen die Ueberreste Ihres Kindes zu bringen? Wir scharren die Ueberreste unserer Todten ein, setzen ein einfaches Holzkreuz darauf, und weiter geht's, was die Pferde laufen wollen. Und Sie — Sie hätten uns niemals eingeholt — nie und nimmer —“

„O je — Sie sind dumm — meinen Sie, wir können nicht weiter?“

„Nun denn — wann find Sie aufgebrosen?“

„Was soll das? Was thut das hier zur Sache? — Um 17 Uhr verminsten wir unser Kind, welches nicht zum Frühstück erschien — und um 7 Uhr brach ich mit John auf, es zu suchen und wir beschloßen, der Fährte der Buren zu folgen — dann eine dunkle Ahnung quälte mich, da ich daran dachte, was sie am Abend vorher von der Jungfrau von Orleans gesagt hatte.“

(Fortsetzung folgt.)

Gold-, Silberwaaren Kein Laden. — Grosses Lager.

Zuschneide-Kursus.

Unterricht im Maßnehmen, Aufzeichnen, Zuschneiden und Anfertigen von Damen- und Kinderkleidern wird gründl. u. sorgf. erteilt. Sehr leichtes System. Die Damen fertigen ihre eigenen Kostüme an, welche bei einiger Aufmerksamkeit tadelloß werden. Gute Empfehlungen. Anfang neuer Kurse täglich. Prospekte gratis und franco.

Putz-Kursus

zur gründlichen Ausbildung als erste oder zweite Hülfe, oder zum Privatgebrauch. 60 Stunden 15 Mk. Anmeldungen nimmt entgegen 3671

Marie Wehrbein, Reugasse 11, I.

Feine Form. Dr. Nobis Brillantine Gernachlos.



gegen Haarausfall, Schuppen, Haar- u. Bartflechte, Kinder-Kopfschlag und Grind.

Großartiger Erfolg.

Setzt nicht, bringt in die Haut, Unschädlich, ent hält keine verbotene Metalle. Per Kruz W. L. 10 bei 654 Parfümeur W. Salzbach, Spiegelgasse 8



empfehle feine Mischungen
das Pfund zu M. 2. M. 2.40
M. 3. u. höher.

E. M. Klein

Kleine Burgstrasse 1.

Achtung! Neu eröffnet! Achtung!
Schnellsohlerei.

Billig u. gut.

Adlerstrasse No. 23, part.,
Anton Führer.

Auf Wunsch frei ins Haus.

und Uhren verkaufe durch Ersparnis hoher
Ladenmiete zu äusserst billigen Preisen

Fritz Lehmann, Goldarbeiter,

Langgasse 3, 1. Stiege, a. d. Marktstr.

Kauf- u. Tausch von allem Gold und Silber. 3563

H. Profitlich Nachfolger

20 Mehrgasse 20

Nur noch kurze Zeit dauert der Ausverkauf in

Strohhüten, Filzhüten u. Mützen.

Um schnellstens zu räumen, gewähre ich von heute ab auf die Preise

10% — Zurückgekehrte Artikel verkaufe ich unter Kostenpreis.

S. Willig, H. Profitlich Nachfolger.

20 Mehrgasse 20

2948

Fleisch-Abschlag.

Nur 1. Qualität Rindfleisch 50 Pfg.

1. Rindfleisch 60

fortwährend zu haben Wagramstrasse 17, Ad. Bomhardt.

4083

Der Landwirth.

Wochenbeilage zum „Wiesbadener General-Anzeiger“

Nr. 27.

Wiesbaden, den 24. Juli.

XVI. Jahrgang

□ Geflügelanstellungen.

Die Geflügelcholera bzw. eine ihr ähnliche, leicht übertragbare Darmseuche ist im letzten Frühjahr mehrfach von Geflügelanstellungen aus verschleppt worden und hat hierdurch namentlich in Mittel-, West- und Süddeutschland starke Verbreitung gefunden. Aus den hierüber gesammelten Nachrichten ergibt sich, daß die Geflügelanstellungen häufig überaus unhygienisch und nur unvollkommen veterinärpolizeilich überwacht worden sind und daß auch nach Ermittlung eines Seuchenausbruchs oder Seuchenverdachts auf den Anstaltungen nicht immer in zweckmäßiger Weise verfahren ist. Die Verbreitung der Geflügelcholera hat namentlich dadurch einen größeren Umfang gewonnen, daß Thiere von verdächtigten Anstaltungen verschleppt worden sind, bevor die Unverträglichkeit genügend festgestellt war.

Zur künftigen Verhütung derartiger Vorkommnisse ist vom Ministerium für Landwirtschaft auf Grund des § 17 des Reichsviehseuchengesetzes und des § 7 des Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 die antiseptische Beaufsichtigung sämtlicher öffentlicher Geflügelanstellungen unter Beachtung folgender Gesichtspunkte angeordnet worden:

1. Das für eine Geflügelanstellung bestimmte Geflügel muß bei seinem Eintreffen am Anstaltungsorte mit Urprüfungszeugnissen versehen sein, die eine genaue Beschreibung der einzelnen Thiere und der ortspolizeiliche Bezeichnung enthalten müssen, daß der Herkunftsort der Thiere und dessen Umgebung im Umkreise von 5 Kilometer seit mindestens 6 Wochen frei von Geflügelcholera und anderen seuchenartig auftretenden Geflügelkrankheiten sind.

2. Das am Anstaltungsorte eintreffende Geflügel ist beim Ausladen aus der Eisenbahn oder, wenn es auf dem Landwege eingeht, vor der Verbringung nach dem Anstaltungsplatze durch den mit der Aufsicht betrauten Beamten Thierarzt zu untersuchen. Dieser hat dabei die Beachtung der unter Nr. 1 für die Verbringung von Urprüfungszeugnissen gegebenen Vorschriften zu prüfen und darf nur für solche Thiere, die auf Grund einer sorgfältigen Untersuchung unbedenklich erscheinen, die Ueberführung nach dem Anstaltungsplatze gestatten.

3. Die zur Unterbringung des Geflügels auf der Anstellung dienenden Käfige und sonstigen Behälter müssen vor dem Gebrauche gehörig gereinigt und desinfiziert werden. Dies gilt namentlich auch für solche Käfige, die nach Benutzung zum Transport des Geflügels im Ausstellungsraum verwendet werden.

Die Reinigung und Desinfektion ist in der Weise zu bewerkstelligen, daß nach Entfernung der Futterreste, des Stroh- und sonstiger Unreinigkeiten die Käfige etc. in allen ihren Theilen (auch Stangen, Futter- und Tränkegefäße) mit heißer Seifenlauge (3 Kilogramm käufliche Seife auf 100 Liter Wasser) gründlich gewaschen und demnach mit Kalkmilch bestrichen werden. Statt Kalkmilch können auch andere gebräuchliche Desinfektionsmittel (fünfpromprozentige Karbolsäure, Kreolin, Kreolin, Lyol, Kalklöl) verwendet werden.

Wenn die Anstellungskäfige unmittelbar neben einander aufgestellt werden, empfiehlt es sich, sie durch dicke Scheidewände (z. B. Glas- oder Blechplatten) von einander zu trennen.

4. In der Geflügelanstellung ist ein zur etwaigen Absonderung und näheren Untersuchung frischer oder verdächtigten Geflügels bestimmter, genügend großer und entsprechend ausgestatteter Raum bereit zu stellen, der gegen die sonstigen Anstellungsräume hermetisch abgeschlossen sein muß, daß eine Uebertragung von Seuchenerregern nicht stattfinden kann.

5. Das ausgestellte Geflügel ist während der Dauer der Anstellung fortlaufend veterinärpolizeilich zu beobachten. Der mit der Aufsicht betraute Thierarzt hat mindestens einmal am Tage sämtliche Anstellungsställe zu besichtigen. Bei der Ueberwachung ist namentlich darauf zu achten, daß Kadaver gefallener Thiere oder erkrankten Geflügels aus den Käfigen etc. keinesfalls ohne Vorwissen des beamteten Thierarztes entfernt werden.

6. Findet in einer Anstellung die Geflügelcholera oder eine andere leicht übertragbare Geflügelseuche aus oder wird der Verdacht solcher Seuchen durch den beamteten Thierarzt festgestellt, so sind die erkrankten und die seuchen- oder anstehungsverdächtigten Thiere sofort in den Beobachtungsraum (Nr. 4) abzusondern und zu beobachten. Das Betreten dieses Raumes ist außer dem beamteten Thierarzt nur den mit der Pflege der Thiere betrauten Personen zu gestatten und diesen der Zutritt zu den anderen Anstellungsräumen zu verbieten. Vorstehende Anordnungen hat der beamtete Thierarzt schon vor dem polizeilichen Einschreiten zu treffen (Paragr. 17 Abs. 2 des Reichsviehseuchengesetzes). Zugleich hat er sofort die Ortspolizeibehörde von seinen Feststellungen und Anordnungen in Kenntniß zu setzen und dem Regierungspräsidenten, nöthigenfalls telegraphisch, Anzeige zu erstatten.

Derjenige Theil des Anstellungsplatzes, auf dem das frische oder verdächtige Geflügel gestanden hat oder von dem nach den Umständen angenommen werden kann, daß er durch Stroh, Futterreste etc., die von erkranktem Geflügel herrühren, verunreinigt worden ist, ist gehörig zu reinigen und zu desinfizieren.

7. Solange der Verdacht einer seuchenartigen Erkrankung besteht, darf auch gesundes Geflügel aus der Anstellung nicht entfernt werden. Dasselbe gilt nach antiseptischer Feststellung eines Seuchenausbruchs, zu der stets eine bakteriologische Prüfung erforderlich ist, für die Dauer von fünf Tagen nach dem letzten Erkrankungsfall, der sich außerhalb des Beobachtungsraumes unter dem Anstellungsgeflügel ereignet hat.

Die Schlachtung gesunden Geflügels und die Ausführung der geschlachteten Thiere können auch vor Ablauf dieser Frist polizeilich gestattet werden, sofern nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes die Gefahr einer Seuchenübertragung damit nicht verbunden ist.

8. Die Seuche gilt auch innerhalb des Beobachtungsraumes als erloschen und die Spermahege sind aufzuheben, wenn alle frischen und verdächtigten Thiere gefallen oder getödtet sind oder wenn die Unverträglichkeit des überlebenden

Geflügels durch das Gutachten des beamteten Thierarztes festgestellt und wenn außerdem in allen Fällen die Reinigung und Desinfektion der verdächtigten Käfige und Räumlichkeiten nach Anweisung des beamteten Thierarztes ausgeführt und dies von ihm bescheinigt worden ist.

9. Die Reinigung und Desinfektion (Nr. 6 letzter Absatz und Nr. 8) hat nach Maßgabe der Grundzüge in Paragr. 4 des mit dem Bundesrathe vom 22. August 1897 mitgetheilten Entwurfes einer landespolizeilichen Anordnung zur Bekämpfung der Geflügelcholera zu erfolgen. Die Kleider und Stiefel des mit der Bewachung und Pflege des erkrankten und verdächtigten Geflügels betrauten Aufwartepersonals sind nach Paragr. 8 Abs. 3 und 4 der Anlage A zur Bundesratsinstruktion vom 30. Mai, 27. Juni 1895 zu behandeln.

10. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der zur Bekämpfung der Geflügelcholera erlassenen landespolizeilichen Anordnungen, namentlich über die unschädliche Beseitigung der Kadaver, auch auf Seuchenausbrüche in Geflügelanstellungen Anwendung.

Vorstehende Vorschriften gelten unbeschadet der bereits auf Grund der Paragraphen 18 und 28 des Reichsviehseuchengesetzes erlassenen und der künftig etwa für den Fall und die Dauer einer größeren Seuchengefahr zu erlassenden Verbote der Abhaltung von Geflügelanstellungen.

Die bei dem Seuchenausbruch auf der Geflügelanstellung in Braunschweig im Februar d. Js. und anderwärts gemachten Beobachtungen haben gezeigt, daß neben der Geflügelcholera eine dieser Krankheit klinisch ähnliche, leicht übertragbare Darmseuche beim Geflügel vorkommt, deren weitere bakteriologische Untersuchung und Bestimmung erwünscht erscheint.

Die beamteten Thierärzte sind daher anzuweisen, bis auf Weiteres in zweifelhaften Fällen gedanktes Untersuchungsmaterial an die hygienischen Institute der Thierärztlichen Hochschulen in Berlin und Hannover einzusenden, die mit der Prüfung beauftragt und erachtet sind, den Einsendern von dem Prüfungsergebnisse kurze Mittheilung zu machen.

Vom Honig.

Unseren verehrlichen Lesern dürfte nicht unbekannt sein, daß in letzter Zeit wieder viele Beurtheilungen wegen Honigfälschung stattgefunden haben und daß das Publikum garnicht vorurtheilhaftig genug sein kann beim Ankauf des Honigs. Die reellen Imker unseres Bezirks geben sich nun alle Mühe, auf diesem Gebiete Aufklärung zu schaffen. So hat auch der rührige Vorstand des Wiesbadener Vereins Sektion Wiesbaden ein Schriftstück verfaßt und legt dasselbe jedem Glas Honig bei, das von den Mitgliedern an die Honigverkaufsstellen in Wiesbaden (Bied, Dr. Bräunle, und Dr. Bräunle, Marktstraße) eingeliefert wird. Der großen Wichtigkeit wegen lassen wir die „Ansprache an das Publikum“ hier wörtlich folgen:

Die lautet wie folgt:
Der Honig ist reines Naturprodukt. Er wird von den Bienen als Nektar aus den Blüten gesogen, in deren Honigmagen verdaut und chemisch verändert, schließlich in die Zellen gegossen und durch Zusatz von Ameisensäure haltbar gemacht.

Reiner Bienen-Honig enthält nach Prof. Dr. Sieben 33,47 Proz. Traubenzucker (Dextrose) und 39,80 Proz. Fruchtzucker (Äbuloze). Es leuchtet damit ohne weiteres ein, daß er sehr nahrhaft ist. Zucker giebt Kraft. Das weiß der Vergleicher, der Radfahrer. Das weiß unsere Militärverwaltung: zum eisernen Bestand des Randervorraths gehört Zucker, dessen Genuß die Mannschaften leistungsfähig macht und ausdauernd erhält. Verdauter Zucker wird als Glykogen in den Muskeln und in der Leber aufgespart und ermöglicht uns so Arbeit und Anstrengung. Daher das Bedürfnis nach Süßigkeiten, besonders bei Kindern und Greisen. Obgleich sich der Zucker auch aus Fett und Eiweiß abspalten läßt, ist die Arbeit der Verdauungsorgane zur Erzeugung der großen Mengen Zucker, die unser Körper braucht, aus diesen Stoffen allzu groß. — Gut, so essen wir Zucker, der ist nicht halb so theuer, wie Honig! Rohrzucker als solcher ist unverdaulich. Das erfährt jeder, der zu viel Süßigkeiten genossen hat. Im Magen wird er durch den Einfluß des Magensaftes „invertirt“, d. h. in Trauben- und Fruchtzucker verwandelt, — und das sind die beiden Zuckerarten des Honigs. Honig wird ohne jede Veränderung ins Blut aufgenommen: „Honigzucker“ ist der physiologische Zucker.

Daher seine außerordentliche Bedeutung als Nahrungsmittel. Er ist besser, als jedes andere und er ist verhältnismäßig äußerst billig. Der Säuglingsnahrung zugelegt, ist er seiner Leichtverdaulichkeit wegen unendlich viel dienlicher als Zucker, der wegen der geringen Menge Salzsäure im Magen des Säuglings nur langsam und unvollständig verarbeitet wird. Dem Kinde aus Brot ist er leichter verdaulich als Zucker. Dem Erwachsenen giebt er Spannkraft und reguliert die Darmthätigkeit. Dem Greis führt er die so nöthige innere Wärme zu und belebt seine Muskelfkraft.

So wird der Honig zugleich zum Heilmittel. Seine leicht abführende Wirkung wird durch den Consum größerer Mengen vermehrt, ohne daß der Genuß auch nur im Geringsten schaden könnte. Sympotisches Honigwasser ist fiebernden Kranken der dienlichste Trank. Zum Gurgeln mit Salbeibee wirkt er lösend; mit Vorax ist er ein Specifikum gegen Mundfäule. Seine antiseptische Wirkung, die er der Ameisensäure verdankt, macht ihn geeignet, bei Krup- und Diphtherie-Fällen bis zur Ankunft des Arztes als erstes Heilmittel zu dienen. Bei kleinen Wunden und Entzündungen ist Honig allein ein vorzügliches Occlusiv- (Verschluß-) Mittel; zur Hälfte mit Wehl gemischt, ein brauchbares Hausmittel zum Aufziehen von Geschwüren.

Bei allem oben Gesagten ist vorausgesetzt, daß der Honig rein und unverfälscht ist. Aber woran erkenne ich reinen Honig? Am Geschmack und Geruch. Die ätherischen Pflanzendüfte machen sich der Nase, wie der Rumpf als Aroma angenehm bemerkbar. Deshalb ist seine Süßigkeit kräftig und nie fade.

Guter Honig zieht Käden und verläuft nicht, wie Wasser.

Guter Honig bleibt nicht lange flüssig, sondern krystallisiert, da Traubenzucker fest werden muß, das ist Naturgesetz. Je concentrirter, d. h. je reicher der Honig ist, in desto größerem Maße krystallisiert er. (Krup. Honig wird wieder flüssig, wenn er im Wasserbad erhitzt wird. Bei einer Temperatur über 50 Grad R. büßt er sein Aroma ein.)

Guter Honig kann die verschiedensten Farbenanierungen annehmen, vom hellsten gelblich bis zum röthlichen oder grünlichen braun, ohne daß die Farbe irgend einen Einfluß auf die Güte hätte. Die Farbe des Honigs hat ihre Ursachen in den Pflanzen, denen der Nektar entstammt, in dem Boden, auf dem jene wachsen, in der Zeit, in der er eingetragen wurde, in der Menge der ätherischen Oele, die er enthält. Je dunkler der Honig, desto reicher ist er an solchen Oelen.

Verfälschter Honig enthält fast immer Stärkezucker. Er ist dann nicht so charakteristisch süß und besitzt kein Aroma. Da der Syrup mit Schwefelsäure bereitet ist, so ist solcher Honig nicht nur theurer Scharwidel (und wenn er noch so billig ist), sondern auch gesundheitsschädlich.

Minderwerthiger Honig ist meist der „amerikanische“, der durch Zusammenpressen von ganzen Waben mit Brut und Blütenstaub gewonnen wird. Er ist mindestens unappetitlich, häufig direkt gesundheitsschädlich.

Da nur reiner Honig angenehmes Nahrungsmittel, vorzügliches Heilmittel, unerreichtes Stärkungsmittel ist, — da Fälschungen vom Laien nicht leicht als solche zu konstatieren sind, so laufe man nur von bekannten Ruchtern, welche mit ihrem Namen für die Reinheit einstehen.

Unser Sektion hat, um den direkten Verkehr zwischen Wiesbadenern und Publikum herzustellen, Verkaufsdepots errichtet.

Unser Sektion garantiert für den Honig, der ihre gestempelten Etiketten trägt.

Landwirthschaftliches.

S. aus Nassau, 21. Juli. Wie im Vorjahre sollen auch im kommenden Herbst wieder S ä h n e (und diesmal auch D e n n e n) des Nassauischen Viegeheubens von der Geflügelzuchtcommission der Landwirthschaftskammer angekauft und einzeln oder in ganzen Stämmen zu dem Vorzugspreise von 1,20 Mk. bzw. 1,50 Mk. das Stück porto- und kostenfrei an Interessenten des Kammerbezirks abgegeben werden. Durch diese Maßnahme soll das Nass. Viegeheub möglichst überall verbreitet werden. Dasselbe wird seit Jahren zwar in 46 Zuchtstationen rein gezüchtet und ist durch Abgabe von vielen Tausenden von Bruteiern über den ganzen Bezirk verbreitet, um aber die Verbreitung noch mehr zu beschleunigen, ist eben die Abgabe von S ä h n e n und D e n n e n geplant worden. Nachbarnprovinzen beabsichtigen, das Nass. Viegeheub ebenfalls einzuführen und stehen mit nassauischen Ruchtern bereits in Unterhandlung. — Von der Landwirthschaftskammer Wiesbaden werden z. B. auch F u h r i n g e abgegeben an alle diejenigen Ruchter, welche Bruteier aus den Zuchtstationen bezogen haben. Diese Ringe sollen die Feststellung der Zuchtgehörigkeit der betr. Thiere jederzeit gestatten und somit die Gewähr dafür bieten, daß es sich wirklich um in Nassau gezüchtete Thiere handelt. Außerdem hat die Anlegung der Ringe für die Landwirthe den Zweck, daß sie das Alter ihrer Thiere jederzeit leicht erkennen können. Die Feststellung der Ringe (3 Pfg. das Stück) muß bei den Zuchtstationen geschehen. — Die auf den Zuchtstationen ausgestellten M u s t e r - S t ü c k e n - A n s a u f s t ä l l e haben sich ganz vorzüglich bewährt und finden Nachahmung. Der Reicherliche Rüdenfall ist ebenfalls sehr praktisch und sollte auf jedem Bauernhofe eingeführt werden. — Um auch in Bezug auf Einrichtung der Züchterhäuser vorbildlich zu wirken, sind auf sämtlichen Zuchtstationen M u s t e r f ä l l e eingerichtet worden, deren Besichtigung jedem Interessenten freisteht. Man sieht, daß es mit der landwirthschaftlichen Geflügelzucht vorwärts geht. Vielfach ist Nassau in dieser Beziehung schon vorbildlich für Nachbarbezirke gewesen.

Cigarren, Cigaretten, Tabake.

Cigarrenspitzen Tabakpfeifen Spazierstöcke
Leopold Ullmann,
WIESBADEN, Mauritiusstrasse 8.

Prima neue holl. Vollhäringe
per Stück 6 Pfg., per Dtz. 70 Pfg.

Ernstall-Einmach-Zucker
per Pfund 31 Pfg.

Einmach-Essig Liter 20 Pfg.

Altstadt-Konsum,

Meinergasse 31, Neubau.

Rechtskonsulent Arnold für alle Sachen. Schwalbacherstraße 5, 1.
Sprechst. 9-12 Uhr, 3-6 Uhr. Sonntags 10-12 Uhr. 8366
23-jährige Thätigkeit in Rechtsachen.

Amts-Blatt

Erscheint täglich.

der Stadt Wiesbaden.

Erscheint täglich.

Druck und Verlag der Wiesbadener Verlagsanstalt Emil Bommert in Wiesbaden.

Geschäftsstelle: Mannlichstraße 8. — Telephon No. 199.

Nr. 170.

Mittwoch, den 24. Juli 1901.

XVI. Jahrgang.

Ämlicher Theil.

Bekanntmachung.

Die Herren **Stadtverordneten** werden auf

Freitag, den 26. Juli l. J.,

Nachmittags 4 Uhr,

in den Bürgersaal des Rathhauses zur **Sitzung** ergebenst eingeladen.

Tagesordnung:

1. Programm für die Erbauung eines städtischen Bädhauses auf dem Adlerterrain.
2. Entwurf zu einer Versuchsanlage für Rehrichtverbrennung.
3. Projekt betr. die Herstellung eines Portals und Treppenanfanges am Durchbruch der „Seidenmauer“ veranschlagt zu 27.000 M.
4. Beschlußfassung über den Entwurf der neuen Grundsteuerordnung.
5. Vertrag mit dem Landkreis Wiesbaden über Errichtung einer gemeinschaftlichen Wasenmeisterei.
6. Vertrag mit dem Wiesbadener Brunnen-Comptoir über den Wasserablauf des Kochbrunnens.
7. Nachbewilligung von 9600 M. zur Ergänzung des Wäschebestandes im städtischen Krankenhaus.
8. Desgleichen von 3153 M. 16 Pf. Mehrkosten der Verbesserung und Vervollständigung der Heizanlage im Rathhaus.
9. Desgleichen von 265 M. für Verbesserungen in dem Pferdestall der berittenen Schutzmannschaft.
10. Desgleichen von 2500 M. für einen Faßaufzug in dem neuen Accisegebäude.
11. Aenderung des Fluchtlinienprojektes für eine Auffahrtsstraße nach dem Distrikt „Leberberg“ und deren Seitenstraßen.
12. Kostengewilligung für Nacharbeiten an einer Pumpe und einem Brunnenbohrloch in der Schlachthausanlage.
13. Bereitstellung eines Platzes für das Gustav-Freitag-Denkmal.
14. Antrag des Stadtverordneten Prof. Dr. Fresenius auf Herstellung eines Anschlusses des alten Friedhofs an die Telephonleitung.
15. Genehmigung eines Tauschvertrags über Gelände an der Gutenbergstraße.
16. Ertheilung der Zustimmung zum Verkaufe eines städtischen Feldwegs zwischen der verlängerten Moritzstraße und dem Gutenbergplatz.
17. Desgleichen zum Anlauf von Gelände im Distrikt „Ankamm“.
18. Neuwahl eines Armenpflegers für das 5. Quartier des 1. Armenbezirks.
19. Wahl eines Mitgliedes der Stadtverordneten-Versammlung in den Kreisvorstand der Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse.

20. Neuregelung der Remuneration für die an der Oberrealschule beschäftigten wissenschaftlichen Hilfslehrer.

21. Bewilligung des Ruhegehaltes für einen Accise-einnehmer.

22. Vorlage, betr. die Anstellung des Brunnenmeisters Wilhelm Lang.

23. Einreichung der Kassirerstelle des städtischen Krankenhauses in die II. Gehaltsklasse der Subalternbeamten.

24. Errichtung der etatsmäßigen Stelle eines Acciseamtsdieners.

25. Antrag des Magistrats auf Vornahme der Erziehung für das verstorbene Magistratsmitglied Stadtrath Stein.

26. Anhörung der Stadtverordneten-Versammlung über die Anstellung eines Bureauassistenten.

(Zu Nr. 3 berichtet der Bau- und der Finanz-Ausschuß, zu Nr. 4—7 und Nr. 15 der Finanz-Ausschuß, zu Nr. 8—10 der Bauausschuß, zu Nr. 22 und 23 der Organisationsausschuß)

Wiesbaden, den 22. Juli 1901.

Der Vorsitzende
der Stadtverordneten-Versammlung.

Bekanntmachung.

Bez. die Unfallversicherung der bei Regiebauten beschäftigten Personen.

Der Auszug aus der Heberolle der Versicherungs-Anstalt der Hefen-Raffinischen Baugewerks-Vereinsgenossenschaft für das IV. Quartal v. Js. über die von den Unternehmern zu zahlenden Versicherungs-Prämien wird während zweier Wochen, vom 22. l. Mts. ab gerechnet, bei der Stadtkasse im Rathhause während der Vormittags-Dienststunden zur Einsicht der Betheiligten offengelegt.

Gleichzeitig werden die berechneten Prämienbeträge durch die Stadtkasse eingezogen werden.

Innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen kann der Zahlungspflichtige, unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung gegen die Prämienberechnung, bei dem Genossenschaftsvorstande oder dem nach § 21 des Baunfallversicherungsgesetzes zuständigen anderen Organe der Genossenschaft Einspruch erheben. (§ 28 des Gesetzes.)

Wiesbaden, den 17. Juli 1901.

4113

Der Magistrat.
J. Vertr.: Mangold.

Kostenfreie oder preisermäßigte Bäder, Bäder im städtischen Badehause u. können unbemittelte bzw. minderbemittelte Personen, soweit die hierfür vorhandenen Fonds ausreichen, nur dann erhalten, wenn sie nachweisen,

- 1) daß sie einer Baderkur dringend bedürfen (ärztliches Attest),
- 2) daß sie nicht in der Lage sind, die Kosten einer Baderkur aus eigenen Mitteln ganz oder theilweise zu bestreiten (Bescheinigung der Ortsbehörde).

Wiesbaden, den 26. Februar 1901

4789

Städt. Krankenhaus-Verwaltung.

Elektrizitätswerk der Stadt Wiesbaden. **Bestimmungen über die Abgabe von elektrischer Energie** **zum Privatgebrauch.**

(Genehmigt durch Magistratsbeschluss vom 3. Juli 1901.)

§ 1.

Allgemeines.

Das Elektrizitätswerk der Stadt Wiesbaden verabfolgt elektrische Energie

- a) zur Beleuchtung,
- b) zum Heizen, Kochen, zum Betriebe für Elektromotoren und für sonstige gewerbliche Zwecke unter den nachstehenden Bedingungen.

§ 2.

Anmeldung zum Bezug von elektrischer Energie.

Die Bestellung des Anschlusses eines Grundstückes an das Kabelnetz des Elektrizitätswerkes erfolgt bei der Verwaltung der Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke durch Unterschrift des Besitzers, die Anschlussanmeldung einer Installationsanlage durch Unterschrift des Abnehmers, jeweils unter Anerkennung dieser Bedingungen und unter Benützung des hierfür von der Verwaltung der Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke unentgeltlich zu verabfolgenden Formulars.

Der Bestellung des Anschlusses ist eine Zeichnung im Maßstab von mindestens 1:250 beizufügen, aus welcher die Situation, der Kellergrundriß, sowie die Lage der vorhandenen oder projektierten Entwässerungskanäle, Wasser-, Gas- und sonstiger Leitungen ersehen werden kann, und ferner, an welcher Stelle die gewünschte Leitung eingeführt werden soll. Die letztere ist im Allgemeinen mindestens 2 m. von den Kanälen und etwaigen anderen Leitungen entfernt zu projektieren, und entscheidet lediglich die Verwaltung der Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke, ob die Leitung in der gewünschten Weise ausgeführt werden kann, oder ob eine Verschiebung erforderlich ist.

Die Bestellung eines Anschlusses kann nur für den Fall berücksichtigt werden, daß gleichzeitig mit dieser Bestellung die Anschlussanmeldung einer Installationsanlage erfolgt.

§ 3.

Herstellung der elektrischen Einrichtungen.

a) durch das Elektrizitätswerk herzustellen.
Die bei der Herstellung von elektrischen Einrichtungen erforderlichen Hausanschlussleitungen und zwar von dem städtischen Straßenkabel bis zu den Elektrizitätsmessern, sowie die Aufstellung der letzteren müssen ausnahmslos durch Beauftragte des Elektrizitätswerkes ausgeführt werden.

In gleicher Weise dürfen Veränderungen oder Ausbesserungen an diesen Einrichtungen nur durch Beauftragte des Elektrizitätswerkes ausgeführt werden. Unter keinen Umständen dürfen Einrichtungen getroffen werden, welche einen mißbräuchlichen Bezug von elektrischer Energie ermöglichen; findet dies dennoch statt, so erfolgt entsprechender Antrag auf gerichtliche Bestrafung. In einem solchen Falle ist das Elektrizitätswerk außerdem befugt, die betreffenden Einrichtungen zu entfernen und die fernere Abgabe von elektrischer Energie an den Abnehmer zu verweigern.

b) durch Private herzustellen.

Alle übrigen im Privateigentum gelegenen elektrischen Installationsanlagen dürfen nur von eigenen Koncessionierten Firmen und unter genauer Beachtung der geltenden Installationsvorschriften vorgenommen werden. Diese Firmen werden zeitweise öffentlich bekannt gemacht. Der den Koncessionierten Firmen bekannt gegebene Geschäftsplan ist genau einzuhalten, widrigenfalls die betreffende Anlage an das Elektrizitätswerk nicht angeschlossen werden kann.

§ 4.

Lieferung elektrischer Energie.

Den Abnehmern steht der Bezug elektrischer Energie unter gewöhnlichen Umständen zu jeder Tages- und Nachtzeit zur Verfügung, soweit die jeweiligen Einrichtungen des Werkes dies gestatten.

Sollte das Elektrizitätswerk in der Erzeugung oder Fortleitung der Energie zu den Abnehmern verhindert sein, so hört die Verpflichtung zur Lieferung derselben solange auf, bis die Störungen und deren Folgen beseitigt sind, und können die Abnehmer in solchen Fällen keinerlei Entschädigung beanspruchen.

§ 5.

Preise für die Abgabe elektrischer Energie.

Der Preisberechnung liegt als Einheit die Sektowattstunde zu Grunde und beträgt der Preis pro Sektowatt-

stunde für die Energie, welche zur Beleuchtung zu verwenden wird 7 Pf., für die Energie, welche ausschließlich zum Betriebe von Elektromotoren, zum Kochen, Heizen und für gewerbliche Zwecke verwendet wird, 1,5 Pf. Letzterer Preis erstreckt sich jedoch nicht auf die Lieferung elektrischer Energie, welche mittelbar zu Beleuchtungszwecken benutzt wird.

§ 6.

Rabatte.

Erreicht der tatsächliche Energieverbrauch eines Abnehmers in einer und derselben Wohnung in einem Etatsjahre (1 April bis 31. März) nach vorstehenden Grundpreisen für seine Beleuchtungsanlage einen Gesamtbetrag von mehr als 300 Mark, so wird von dem Betrag über 300—500 Mk. ein Nachlaß von 5 Proz. über 500—1000 Mk. ein Nachlaß von 10 Proz. über 1000—2000 Mk. ein Nachlaß von 15 Proz. über 2000—3000 Mk. ein Nachlaß von 20 Proz. über 3000—4000 Mk. ein Nachlaß von 30 Proz. über 4000—5000 Mk. ein Nachlaß von 40 Proz. über 5000 Mk. ein Nachlaß von 50 Proz. gewährt.

Die Rabatte für Kraft und sonstige Zwecke werden ebenfalls nach obiger Rabattskala, jedoch nur bis 30 Proz. einschließlich in Ansatz gebracht.

Vorstehende Nachlässe werden also nicht von dem Betrage des gesamten Verbrauchs für Beleuchtungs- oder Kraftzwecke, sondern immer nur von dem zwischen je 2 Grenzen liegenden Theile desselben gewährt. Etwaige Rabattvergütungen kommen nach Schluß des Etatsjahres von der letzten Monatsrechnung in Abzug.

§ 7.

Ermittelung der Größe des Energieverbrauchs.

Die Messung der elektrischen Energie geschieht durch Elektrizitätsmesser, welche dem Elektrizitätswerk eigenthümlich gehören. Das Letztere trägt die Kosten für die Anschaffung und Unterhaltung der Messer gegen eine monatliche Miete von 0,50 Mk. für einen Messer bis zu 15 gleichz. br. Lampen a 16 N. R., von 0,80 Mk. für einen Messer bis zu 30 gleichz. br. Lampen a 16 N. R., von 1,00 Mk. für einen Messer bis zu 40 gleichz. br. Lampen a 16 N. R., von 1,50 Mk. für einen Messer bis zu 100 gleichz. br. Lampen a 16 N. R., von 2,00 Mk. für einen Messer bis zu 200 gleichz. br. Lampen a 16 N. R., von 2,50 Mk. für einen Messer bis zu 350 gleichz. br. Lampen a 16 N. R., von 3,00 Mk. für einen Messer bis zu 500 gleichz. br. Lampen a 16 N. R., von 4,00 Mk. für einen Messer bis zu 750 gleichz. br. Lampen a 16 N. R.

Die Miete wird von erfolgter Inbetriebsetzung des Messers an für den vollen Kalendermonat berechnet und zwar auch dann, wenn der Messer nicht in Benutzung ist.

Die Messer dürfen nur beim Aufhören des Bezuges von elektrischer Energie wieder entfernt werden und zwar nur durch Beauftragte des Elektrizitätswerkes.

Den Ort für die Aufstellung, sowie die Art und Größe des Messers bestimmt die Verwaltung der Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke. Hierbei gilt der Grundsatz, daß die Messer der einzelnen Konsumenten in einem Hause möglichst centralisirt in unmittelbarer Nähe des Hausanschlusskastens, bezw. des Transformator-Raumes angebracht werden. Der Raum, in welchem die Messer unterzubringen sind, muß möglichst trocken, staubfrei, hell und leicht zugänglich sein. Auf Verlangen des Elektrizitätswerkes sind die Messer auf Kosten des Abnehmers mit einem verschließbaren Schutzkasten zu umgeben.

Die Kosten etwaiger Ausbesserungen des gemieteten Messers bei Beschädigungen, welche durch die Schuld des Abnehmers herbeigeführt wurden, hat der Abnehmer zu tragen.

§ 8.

Schadhafte Elektrizitätsmesser.

Wird ein Elektrizitätsmesser schadhafte, so daß die verbrauchte Energie nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, so wird der Zahlungsanforderung diejenige Energiemenge zu Grunde gelegt, welche bei gleichen Verhältnissen in entsprechenden Zeiträumen bereits verbraucht wurde. Die Höhe dieser Zahlungsanforderung wird von dem Elektrizitätswerk festgestellt.

Anträgen auf Auswechselung eines Elektrizitätsmessers mit der Behauptung, daß derselbe zu viel anzeige, wird nur dann stattgegeben, wenn der Antragsteller sich verpflichtet, die

zahlen, daß der Messer nicht mehr als 5 Proz. von der Richtigkeit abweicht.

§ 9.

Mindestanmeldung und Mindestbezüge.

Die Ausführung eines Hausanschlusses wird nur für den Fall bewirkt, daß mindestens 5 Glühlampen a 16 W. A., oder deren Stromäquivalent angemeldet, installiert und benutzt werden.

Die Abnehmer elektrischer Energie sind auf Verlangen des Elektrizitätswerkes während der Dauer von 2 Jahren von der Anmeldung der Anlage ab gerechnet, zur Stromabnahme verpflichtet u. haben in diesem Falle während dieser Zeit den für Beleuchtung angemeldeten Bedarf durchschnittlich 150 Stunden und den für Motorenbetrieb oder sonstige Zwecke angemeldeten Bedarf mindestens 300 Stunden pro Jahr zu beziehen, bezw. den hierfür treffenden Energiebetrag zu bezahlen.

§ 10.

Zahlung der Rechnungen.

Monatlich wird von den Bediensteten des Elektrizitätswerkes der Elektrizitätsmeterstand aufgenommen, der Verbrauch ermittelt und darüber, zuzüglich des Betrages für die Messermiete, dem Abnehmer eine mit dem Stempel des Elektrizitätswerkes versehene Quittung über die zu zahlenden Beträge vorgelegt, welche sofort bei Vorzeigung ohne Rücksicht auf eine etwa zu erhebende Reklamation einzulösen ist.

Eine etwaige Reklamation ist entweder mündlich oder schriftlich unter eingehender Begründung bei dem Elektrizitätswerk einzureichen.

Werden die fälligen Beträge ohne Erfolg in Anforderung gebracht, so hat die Verwaltung des Elektrizitätswerkes, unbeschadet der eventuellen Zwangsbeitreibung der Rückstände im Verwaltungswege, das Recht, die Leitung abzuschließen, den Messer zu entfernen und nicht eher wieder zu montieren, bis die rückständigen Beträge und die mit der Abstellung und Wiedereinschaltung der Leitung und des Messers verbundenen Kosten vorweg gedeckt worden sind.

Das Elektrizitätswerk hat zu jeder Zeit das Recht, für ihre Leistungen in Bezug auf Energiezuführung und Messermiete eine von ihm nach Höhe und Art zu bestimmende Kaution zu verlangen und vor ordnungsmäßiger Bestellung dieser Kaution jede weitere Leistung zu versagen.

Die Rückgabe der Kaution hat erst nach Deckung aller Forderungen des Elektrizitätswerkes für Energiebezug und Messermiete zu erfolgen. Auch kann sich die Verwaltung des Elektrizitätswerkes aus der Kaution für ihre jeweiligen Ansprüche befriedigen, ohne daß es eines gerichtlichen Verfahrens oder einer vorgänglichen Benachrichtigung des Kautionbestellers bedarf.

§ 11.

Beiträge, Gebühren und Kosten.

a) Hausanschlußbeiträge.

Für den Anschluß eines Grundstückes an das Kabelnetz des Elektrizitätswerkes wird ein einmaliger Beitrag erhoben, bestehend aus:

1. Dem Beitrag zu den Kosten des Hausanschlusses, soweit derselbe auf städtischem Eigentum liegt, im Betrage von 30 Mark.

2. Den Kosten des Kabels und der Hauptzuleitungen zu den Messern, einschließlich Verlegung, nebst Zählerbreit innerhalb des Eigentums.

Diese Beiträge werden von den Hauseigentümern erhoben.

Für die Benutzung je einer Transformatorstation bei Hochspannungsanschlüssen wird ferner von dem Hausbesitzer oder Konsumenten ein einmaliger Beitrag von 200 Mark erhoben.

Die Kosten für die Hausanschlußkästen, einschließlich Sicherungen, sowie für die Ausführung und Einrichtung der Transformatorstationen (Schalttafeln, nebst Sicherungen, Transformator-Hoch- und Niederspannungsleitungen innerhalb der Stationen) trägt das Elektrizitätswerk, und bleiben diese Einrichtungen Eigentum des Werkes.

b) Prüfungs-, Ueberwachungs- und Abnahmegebühren.

Diese Gebühren betragen für die erste Abnahme eines Konsumenten:

- | | |
|---------------------------------------|---------|
| 1. Grundgebühr | 3.— Mk. |
| 2. Für jede Glühlampe oder Bogenlampe | —30 Mk. |
| 3. Für jeden Steckkontakt | 1.— Mk. |
| 4. Für jeden Motor | —50 Mk. |
| bis 0,25 P. S. einschl. | —50 Mk. |
| bis 1,0 P. S. einschl. | 1.— Mk. |
| Für jede weitere P. S. | 1.— Mk. |

Hierbei wird jeder Bruchteil einer Pferdestärke für voll in Ansatz gebracht.

pro S. 1.— Mk.

Jeder Bruchteil eines Sektors wird für voll gerechnet. Für jede Abnahme einer Installationsweiterung eines Konsumenten wird eine Grundgebühr von 1.— Mk. erhoben.

Die Abnahmegebühren für die einzelnen Verbrauchskörper werden jedoch wie vorstehend in Ansatz gebracht.

Die Prüfungs-, Ueberwachungs- und Abnahmegebühren werden von den einzelnen Konsumenten erhoben und betragen im höchsten Falle 200.— Mk.

Für die Abnahme von Verbrauchskörpern, welche für Lichtbäder, photographische Apparate, Scheinwerfer, Illuminationszwecke, Christbaum-, Schaufenster- und Außenbeleuchtung benutzt werden, wird nur die jeweilige Grundgebühr berechnet.

c) Die Kosten der Zählerleitungen.

Die Kosten der Zählerleitungen, d. h. die Leitungen zwischen den Hauptzuleitungen und den Zählern, einschließlich Sicherungen, sind von den Konsumenten zu tragen und betragen, falls die Zähler nicht mehr als 0,50 Meter von den Hauptleitungen entfernt sind, je 10.— Mk. für jede Zählerleitung, einschließlich der zugehörigen Zählericherung.

Die Ausführung der Hausanschlüsse, sowie die Abnahme und Inbetriebsetzung der Installationsanlagen erfolgen jeweils nach Eingang der voraussichtlichen, hier erwähnten Beiträge, Gebühren und Kosten bei der Kasse der Verwaltung der Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke.

Der unter „a.1“ angeführte Beitrag zu den Kosten des Hausanschlusses wird nicht erhoben, falls bei Erweiterungen des Kabelnetzes, oder bei beabsichtigten Wiederherstellungen von Straßen die betreffenden Anschlußbestellungen bis zu den jeweils bekannt zu gebenden Terminen bei der Verwaltung der Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke eingehen. Der Nachlaß desselben Beitrags findet auch statt bei Anschlußanmeldungen von Grundstücken, welche bis dahin noch nicht bebaut waren, wenn die Bestellungen vor der endgültigen Herstellung der Trottoir- bezw. Fahrdammbefestigungen eingehen, und die Anschlüsse auch vor dieser Herstellung bewirkt werden können.

Nach einer jeden Wiederherstellung eines Trottoirs oder Fahrdammes kann von der Ausführung eines Hausanschlusses bis auf Weiteres Abstand genommen werden. Ergiebt sich aus Anlaß eines wesentlich erhöhten Energieverbrauchs, oder aus sonstigen Gründen die Notwendigkeit, die Art des Hausanschlusses oder den Querschnitt des Anschlußkabels zu ändern, so erfolgt diese Aenderung bis zur Grenze des Privatgrundstücks auf Kosten des Elektrizitätswerkes, darüber hinaus bis zu den Elektrizitätsmessern auf Kosten des betr. Eigentümers. Ob eine solche Aenderung nötig ist und ausgeführt werden muß, entscheidet lediglich die Verwaltung der Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke.

§ 12.

Nachprüfungen von Installationen.

Das Elektrizitätswerk hat das Recht, die elektrischen Einrichtungen in den Häusern und Gebäuden von Zeit zu Zeit zu prüfen und wenn es nötig ist, auf Kosten der betr. Installationsfirma oder des betr. Konsumenten in Stand setzen zu lassen, zu diesem Zwecke ist seinen Bediensteten der Zutritt zu den elektrischen Leitungen und Einrichtungen zu gestatten.

§ 13.

Beendigung der Energielieferung.

Wenn der Zutritt zu den elektrischen Leitungen und Einrichtungen den Bediensteten des Elektrizitätswerkes ohne triftige Gründe verweigert wird, wenn ein Konsument seinen Hausanschlußkasten öffnet, eine Aenderung seiner Installation ohne Genehmigung der Verwaltung der Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke vornimmt, oder die seitens der Verwaltung der Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke oder des Elektrizitätswerkes angeordnete vorschriftsmäßige Instandhaltung der Installationseinrichtungen unterläßt, ist das Elektrizitätswerk berechtigt, ohne vorherige richterliche Entscheidung die Stromlieferung einzustellen.

Der Konsument ist verpflichtet, sobald er auf den ferneren Energiebezug verzichtet, dieses dem Elektrizitätswerk mündlich oder schriftlich anzuzeigen und die rückständigen Beträge zu zahlen. Meldet derselbe den Energiebezug nicht ab, so bleibt er so lange für die Bezahlung auch der von seinem Nachfolger verbrauchten Energie verpflichtet, bis diese Anzeige erfolgt, oder der Uebergang der betr. Einrichtungen auf einen anderen Energieabnehmer von Vetterem bei dem Elektrizitätswerk durch Formular angemeldet worden ist. Für die

Nachprüfung der auf den Nachfolger übergegangenen Installations-einrichtungen sind die in § 11b angegebenen Gebühren zu entrichten.

§ 14.

Änderungen bestehender Vorschriften.

Der Magistrat behält sich das Recht vor, Änderungen oder Zusätze an und zu diesen Bestimmungen eintreten zu lassen, wenn hierzu das Bedürfnis vorzuliegen scheint, solche Änderungen erhalten einen Monat nach erfolgter Bekanntmachung ihre Gültigkeit. (4114)

Bekanntmachung.

Auswärts wohnhafte Familien, welche bereit sind, erwerbsunfähige Personen auf unsere Kosten in Pflege zu nehmen, werden ersucht, ihre Meldungen unter Angabe ihrer Bedingungen und Beifügung einer Bescheinigung der Bürgermeisterei über ihre Qualifikation als Pfleger alsbald einzusenden.

Wiesbaden, den 19. Juli 1901.

4054

Der Magistrat. — Armen-Verwaltung.

Hier wohnhafte Familien, welche bereit sind, erwerbsunfähige Personen auf unsere Kosten in Pflege zu nehmen, werden ersucht, sich unter Angabe ihrer Bedingungen im Rathhaus, Zimmer Nr. 14, alsbald zu melden.

Wiesbaden, den 15. Mai 1901.

13

Der Magistrat. — Armen-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß nach Paragraph 12 der Accise-Ordnung für die Stadt Wiesbaden Beerwein-Produzenten des Stadterbings ihr eigenes, 40 Liter übersteigendes Erzeugnis an Beerwein unmittelbar und längstens binnen 12 Stunden nach der Kelterung und Einfässerung schriftlich bei dem Acciseamt zu deklarieren haben, widrigenfalls eine Accisedefraudation begangen wird.

Wiesbaden, den 11. Juli 1901.

3797

Städt. Accise-Amt.

Nach der neuen Hausordnung des städtischen Krankenhauses sind von jetzt ab für die Besuche bei den Kranken die **Nachmittagsstunden am Sonntag, Mittwoch und Freitag von 2—4 Uhr** festgesetzt. Außerhalb dieser Zeit können Krankenbesuche nur mit besonderer ärztlicher Erlaubnis zugelassen werden. Auf den Abtheilungen, in welchen sich ansteckende Kranke oder Geisteskranke befinden, werden Besuche überhaupt nur ganz ausnahmsweise zugelassen. Mehr als 2 Personen dürfen einen Kranken zu gleicher Zeit nicht besuchen und jeder Besuch darf nur eine halbe Stunde dauern. Der Besuch wird in der Regel nur Angehörigen der Kranken gestattet.

Wiesbaden, den 26. Juni 1901.

2761

Städt. Krankenhaus-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Der Tagelöhner **Wilhelm Herrche**, geboren am 27. März 1875 zu Ammenau, zuletzt Karlstraße Nr. 3 wohnhaft, entzieht sich der Fürsorge für seine Familie, sodaß dieselbe aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden muß.

Wir bitten um Mittheilung seines Aufenthaltsortes.

Wiesbaden, den 19. Juli 1901.

4073

Der Magistrat. — Armenverwaltung.

Bekanntmachung.

Die Betheiligten werden davon in Kenntniß gesetzt, daß während der Sommermonate April bis einschl. September der Fruchtmarkt um 9 Uhr Morgens beginnt.

Städt. Accise-Amt.

Familien-Nachrichten.

Auszug aus dem Civilstands-Register der Stadt Wiesbaden vom 23. Juli 1901.

Geboren: Am 21. Juli dem Schlosser- und Mechanikergehilfen August Lang e. T. Johanna Augusta. — Am 23. Juli dem Herrnschneidemeister Friedrich Schäfers e. T. Rosa Franziska Katharina. — Am 17. Juli dem Fuhrmann Friedrich Brod e. S. Paul Friedrich. — Am 21. Juli dem Kutscher Joseph Jung e. S. Johann Joseph. — Am 15. Juli dem Schuhmachermester Adolf Gany e. S. Emil. — Am 18. Juli dem Fuhrmann Ludwig Rumbach e. S. Richard Ludwig Julius. — Am 19. Juli dem Decorationsmaler Johann Kol-

ter e. T. Jenny Margarethe. — Am 19. Juli dem Fuhrmann Clemens Krämer e. T. Louise. — Am 16. Juli dem Architekten Reinhard Gildner e. T. Frieda Marie Wilhelmine. — Am 17. Juli dem Rabbiner Dr. philos. Selig Damberger zu Hamburg e. S. Isaac. — Am 19. Juli dem Spenglermeister Ludwig Löber zu Eppstein e. T. Auguste Anna Wilhelmine. — Am 20. Juli dem Photographengehilfen Ernst Rübenach e. S. Engelbert. — Am 18. Juli dem Tagelöhner Adolf Stumbrecht e. T. Elfa Henriette Adolfine.

Aufgeboren: Der Metzger Friedrich Georg Wüchels zu Diebrich, mit Barbara Winkelmann daselbst. — Dr. Wilhelm hauer Karl Adam Wilhelm Müller hier, mit Alette Emilie Schneider zu Frankfurt a. M. — Der Pianofortefabrikant Joseph Moys Glos zu Kreuznach, mit Clara Marie Margarethe Günther hier. — Der Metzger Jacob Bernd zu Schnittdweiler, mit Katharina Matern das.

Gestorben: Am 22. Juli Elisabeth geb. Manß, Wittve des Kaufmanns Johann Paul, 74 J. — Am 23. Juli Marie geb. Rindler, Ehefrau des Tagelöhners Franz Schnorr, 31 J. — Am 21. Juli Barbara geb. Jödel, Ehefrau des Linderers August Dahlem, 41 J. — Am 21. Juli Rentner Hermann Schramm, 33 J. — Am 17. Juli Winger Johann Adam Ernst, 72 J. — Am 23. Juli Sophie geb. Klein, Ehefrau des Pfarrers Friedrich Reinevald zu Naurod, 52 J. — Am 22. Juli Karl, S. des Kutschers Karl Schubert, 5 M.

Kgl. Standesamt.

Handel und Verkehr.

Marktbericht für den Regier.-Bezirk Wiesbaden.

Fruchtpreise, mitgetheilt von der Preisnotirungsstelle der Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden am Fruchtmarkt zu Frankfurt a. M. Montag, 22. Juli, Nachmittags 12^{1/2} Uhr: Per 100 Kilo gute marktfähige Waare, je nach Qual., loco Frankfurt a. M. Weizen, fleißiger Mt. 16.80 bis 17.—, Roggen, hies., alter 14.50 Mt., neuer Mt. 14.25 bis 14.40, Gerste, Nied- und Pfälzer Mt. — bis —, Wetterauer Mt. — bis —, Hafer, hies., (seine Sorten bis — Mt.) 15.— bis 15.80, Raps, hies. Mt. — bis —, Mais Wiesbad Mt. 12.20 bis 12.30, Mais Baplata 11.90. — Heu u. Stroh Notirung vom 19. Juli. Heu (altes 860 bis 10.00), neues 7.60 bis 9.00 Mt., Roggenstroh (Langstroh) 7.60 bis — Mt.

Wainz, 19. Juli. (Offizielle Notirungen.) Weizen 17.— bis 17.50, Roggen 14.— bis 14.50, Gerste 00.00—00.00, Hafer 14.70—15.50, Raps 00.00—00.00, Mais 00.00—00.00.

Diez, 20. Juli. Weizen Mt. 16.50 bis 16.87. Roggen Mt. 13.46 bis 14.06. Gerste Mt. — bis —, Hafer Mt. 14.70 bis 15.12. Raps Mt. — bis —. Mais wird auf dem Getreidemarkt Diez nicht gehandelt.

Mannheim, 22. Juli. Amtliche Notirung der dortigen Börse (eigene Depesche). Weizen, pfälzer 17.25 bis — Mt., Roggen, pfälzer 14.50 bis — Mt., Gerste, pfälzer — bis — Mt., Hafer, badischer 15.00 bis 15.50 Mt., Raps 28.— bis — Mt. Mais 12.— Mt.

Obstdurchschnittspreise. Notirung der Centralstelle für Obstverwerthung zu Frankfurt a. M. vom 22. Juli. Aprikosen Mt. 35.—, Kirschen, rote und braune Mt. 11.50, Einmachtkirschen Mt. 16.—, Himbeeren Mt. 26.—, Johannisbeeren Mt. 12.—, Heidelbeeren Mt. 12.—, reife Stachelbeeren Mt. —, unreife Stachelbeeren Mt. 10.— für 50 Kilo. Die Preise verstehen sich bei sofortiger Lieferung.

Frankfurt, 22. Juli. Der heutige Viehmarkt war mit 442 Ochsen 36 Bullen, 912 Kühen, Rindern u. Stieren, 201 Kälbern, 146 Hammeln, 2 Schaflämm., 0 Ziegen, 0 Ziegenlamm., 1258 Schweinen besetzt. Die Preise stellten sich per 50 Kilo Schlachtgewicht wie folgt: Ochsen: a. vollfleischige, ausgewästete höchsten Schlachtwerthes bis zu 6 Jahren 64—66 Mt., b. junge fleischige, nicht ausgewästete und ältere ausgewästete 60—62 Mt., c. mäßig genährte, junge, gut genährte ältere 54—58 Mt., d. gering genährte jeden Alters — Mt. Bullen: a. vollfleischige höchsten Schlachtwerthes 55—57 Mt., b. mäßig genährte jüngere und gut genährte ältere 51 bis 54 Mt., c. gering genährte 00—00 Mt. Kühe und Färsen (Stiere und Rinder): a. vollfleischige, ausgewästete Färsen (Stiere und Rinder) höchsten Schlachtwerthes 60—62 Mt., b. vollfleischige, ausgewästete Kühe höchsten Schlachtwerthes bis zu 7 Jahren 57—59 Mt., c. ältere ausgewästete Kühe und wenig gut entwickelte jüngere Kühe und Färsen (Stiere und Rinder) 41—43 Mt., d. mäßig genährte Kühe und Färsen (Stiere und Rinder) 30—32 Mt., e. gering genährte Kühe und Färsen (Stiere und Rinder) 28 bis 29 Mt. Bezahlt wurde für 1 Pfund: Kälber: a. feinste Rast (Volkm. Rast) und beste Sauglälber (Schlachtgewicht) 77—79 Pfg., (Lebendgewicht) 45—48 Pfg., b. mittlere Rast- und gute Sauglälber (Schlachtgewicht) 67—69 Pfg., (Lebendgewicht) 37—40 Pfg., c. geringe Sauglälber (Schlachtgewicht) 50—55 Pfg., (Lebendgewicht) 00 bis 00 Pfg., d. ältere gering genährte Kälber (Fresser) —.—. Schafe: a. Mastlamm u. jüngere Masthämmer (Schlachtgewicht) 62—64 Pfg., b. ältere Masthämmer (Schlachtgewicht) 57—59 Pfg., c. mäßig genährte Hammeln und Schafe (Merzschafe) (Schlachtgewicht) 00—00 Pfg. Schweine: a. vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzungen im Alter bis zu 1^{1/2} Jahren (Schlachtgewicht) 65 Pfg., (Lebendgew.) 51 bis — Pfg., b. fleischige (Schlachtgew.) 64 bis — Pfg., (Lebendgew.) 50 Pfg., c. gering entwickelte, sowie Sauen und Eber, (Schlachtgewicht) 57—58 Pfg., d. ausländische Schweine (unter Angabe der Herkunft) 00—00 Pfg.